

2. Informationsveranstaltung zur generalistischen Pflegeausbildung am 5. November 2019

Fragen

1) Finden Schüler, die nach dem Stichtag im Juli aufgenommen werden bei der Finanzierung auch Berücksichtigung? (Stichtagsregelung, Fondsneuberechnung)

2) Müssen Verwendungsnachweise geführt werden?

3) Wenn die Zwischenprüfung z. B. im Mai stattfindet, hält dies juristischer Prüfung stand?

4) Bedenken bzw. problematische Durchführung hinsichtlich der Zwischenprüfung (doppelte Anzahl an Prüfungen, Mehraufwand an Personal)

5) Obliegt die Zwischenprüfung einer eigenen Gestaltung?

6) Zeitlicher Rahmen der Zwischenprüfung?

7) Kann die Zwischenprüfung in Form einer gestreckten Gesellenprüfung stattfinden?

8) Sind Zeiten in der VVOrg für die Prüfungen vorgesehen (zeitliche Ressourcen)?

9) Stehen die Stunden zur freien Verfügung? Wie geregelt bzw. verwendbar?

Antworten

Diese Frage wird an die GFAW weitergeleitet.

Diese Frage wird an die GFAW weitergeleitet.

Die Planung der Termine und der Reihenfolge der Zwischenprüfung obliegt den Pflegeschulen. Ein Prüfungsteil sollte am Ende des zweiten Ausbildungsdrittels erfolgen, das kann auch der schriftliche Teil der Zwischenprüfung sein.

Die planungsrelevanten Regelungen sollten im Schulinternen Curriculum Beachtung finden. Die Zwischenprüfung ist auf die Lehrerauslastung gemäß der VVOrg als Prüfung anrechenbar.

Im Rahmen der ThürSOHBFS 3.

Laut dem derzeitigen Stand der Entwurfsfassung der ThürSOHBFS 3 sind für die schriftliche Zwischenprüfung 120 Minuten vorgesehen und für die Komplexprüfung maximal 180 Minuten.

Nein.

Siehe Frage 4.

Die 200 Stunden zur freien Verfügung stehen den Schulen je nach Profilbildung und Ausweisung im schulinternen Curriculum zur Verfügung.

10) Wie sieht es mit der Qualifikation der Lehrkräfte aus?

Angebote zur Fort- und Weiterbildung: dazu gibt es aktuell keine neuen Informationen.

11) Muss das schulinterne Curriculum für alle drei Jahre schon zu Beginn der Ferien am 20.7.2020 vorliegen?

Für das Schuljahr 2020 / 21 soll ein vollständiges schulinternes Curriculum vorliegen. Die Planung der Unterrichtstermine (Blockwochen) soll für die gesamte Ausbildungsdauer von drei Jahren vorliegen.

12) Gibt es Übergangsfristen für sächliche Ausstattung?

Die sächliche Ausstattung der Pflege-schulen muss grundsätzlich den Voraussetzungen für die übliche Ausstattung für Erteilung von Unterricht zum Ausbildungsbeginn entsprechen. Für die Ausstattung der Fachpraxisräume wird es angemessene Übergangsfristen geben.

13) Ressourcen für Planungsaufwand, woher?

Derzeit wird eine Erhöhung der Schulpauschale in der VVOrg für Planungsaufgaben geprüft.

14) Wo stehen die Qualifikationsvoraussetzungen für Lehrkräfte?

Im § 9 PflBG, im § 60b ThürSchuG. Richtlinie des TMBJS vom 12. August 2019 zur Einstellung in den Thüringer Schuldienst, für die Schulen in freier Trägerschaft in Thüringen wird auf das Schreiben vom 15.10.2019 „Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft“ vom TMBJS hingewiesen.

15) Sind Bachelorabsolventen (Pflege mit pädagogischer Ausrichtung) im theoretischen Lernfeld einsetzbar?

Der Bestandsschutz bezieht sich auf die Ebene, in der die Lehrerinnen und Lehrer bisher unterrichtet haben. Diejenigen, die die Erlaubnis für die Erteilung des berufspraktischen Unterrichts hatten, werden zukünftig den Unterricht, der als fachpraktischer Unterricht ausgewiesen ist unterrichten. Die Übernahme von maximal 49% des fachtheoretischen Unterrichts ist wie bisher möglich.

16) Einsatz im theoretischen Unterricht bis zu 49%?

Für Hochschulabsolventen mit einem Bachelorabschluss in der Pflege ist gemäß § 60 b ThürSchuG der Einsatz im theoretischen Unterricht möglich.

17) Gibt es ein Schreiben über einheitliche Regelungen des Lehrereinsatzes (um unterschiedliche Entscheidungen der SSÄ zu unterbinden)?

Siehe Frage 14.
Einstellungsrichtlinie
Rundschreiben an die Schulen in fT

18) Gilt Bestandsschutz der Lehrkräfte auch bei Wechsel in eine andere Schule?

Innerhalb Thüringens und innerhalb des Bildungsganges ist der Bestandsschutz personenbezogen und gilt auch bei einem etwaigen Schulwechsel. Für die Anerkennung des Bestandsschutzes außerhalb Thüringens kann keine abschließende Aussage getroffen werden.

19) Wie ist der Bestandsschutz der Medizinpädagogen nach FS- Ausbildung (DQR 6)?

Der Bestandsschutz bezieht sich auf die Ebene, in der die Lehrerinnen und Lehrer bisher unterrichtet haben. Diejenigen, die die Erlaubnis für die Erteilung des berufspraktischen Unterrichts hatten, werden zukünftig den Unterricht, der als fachpraktischer Unterricht ausgewiesen ist unterrichten. Die Übernahme von maximal 49% des fachtheoretischen Unterrichts ist wie bisher möglich.

20) Gilt der Bestandsschutz für alle bereits genehmigten Pflegeschulen?

Der Bestandsschutz gilt gemäß § 65 PfIBG, sofern die Mindestvoraussetzungen nach § 9 PfIBG erfüllt sind.

21) Wird es in der Schulordnung Hinweise zur Praxisbegleitung geben?

Bezugnehmend auf den derzeitigen Stand der Entwurfsfassung der ThürSOHBFS 3 ist diese Frage mit ja zu beantworten.

22) Wird die Tätigkeit als Schulleiter im Lehrer-Schüler-Verhältnis berücksichtigt?

Analog der Regelung nach VVOrgS: Je Schüler wird pauschal mit einer Entlastung für Schulleitungsaufgaben im Umfang von 0,12 Lehrerwochenstunden gerechnet, je Schule jedoch mindestens 12 Lehrerwochenstunden. Inwieweit der Schulleiter auf die hauptamtlichen Lehrkräfte angerechnet werden kann, hängt folglich 1. von der Schülerzahl und 2. von der Anzahl der Schulleitungspersonen ab, auf die die Entlastungsstunden verteilt werden können.

23) Wie ist das Lehrer Schüler Verhältnis?

Es gibt keine über das PflIBG hinaus gehende Regelung:

§ 9 Abs. 2:

Das Verhältnis nach Absatz 1 Nummer 2 soll für die hauptberuflichen Lehrkräfte mindestens einer Vollzeitstelle auf 20 Ausbildungsplätze entsprechen. Eine geringere Anzahl von hauptberuflichen Lehrkräften ist nur vorübergehend zulässig.

In den Verhandlungen zum Pauschalbudget wurde davon ausgegangen, dass der Unterricht im Regelfall von hauptamtlichen Lehrkräften erteilt wird.

